

VEREINSSATZUNG (Neufassung)

„Heimatverein Tondorf e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Tondorf e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53947 Nettersheim-Tondorf und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der örtlichen Kultur, insbesondere der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen zur:
 - Pflege der Mundart als Bestandteil der Kulturgüter eines Gebietes, im Rahmen des „dialektalen Sprechens“ bei Zusammenkünften.
 - Pflege des traditionellen örtlichen Brauchtums und Heimatgedanken, durch u.a. Erforschung der Heimatgeschichte, Wiederbelebung heimatlicher Bräuche, Pflege von alten Flurkreuzen im Bereich Tondorfs.
 - Pflege des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
2. Zur Erreichung der Zweckbestimmung gem. Punkt 1 ist u.a. die Nutzung des Dorfsaales Tondorf erforderlich. Daher schließt der Verein, bei Schaffung entsprechender vereinsfördernder Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde Nettersheim, einen Miet- bzw. Pachtvertrages mit dem Eigentümer und Vermieter, der Gemeindeverwaltung Nettersheim, ab. Als Mieter stellt der Verein sicher, dass ortsansässige Vereine im Sinne der Nutzungsverpflichtung den Saal nutzen können. In diesem Zusammenhang ist der Verein berechtigt, eine veranstaltungsbezogene Untervermietung abzuschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder kraft Amtes sind (sogenannte geborenen Mitglieder) die 1. Vorsitzenden als natürliche Personen, der im folgenden aufgeführten Vereine sowie der amtierenden Ortsvorsteher von Tondorfs:
 - Förderverein St. Lambertus Tondorf e.V.
 - Freiwillige-Feuerwehr-Nettersheim, Löschgruppe Tondorf
 - Förderverein Löschgruppe Tondorf e.V.
 - Jecke Ehrengarde Grün / Weiß Tondorf e.V.
 - Jungesellenverein „Einigkeit“ Tondorf
 - Kirchenchor St. Lambertus Tondorf
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
4. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die in § 7 enthaltenen Regelungen zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft, beziehen sich nur auf diejenigen (natürliche und juristischen) Personen, die nicht dem Mitgliederzwang nach § 5 Nr. 1 unterliegen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungen, Ordnungen oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, welche eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder aber die Auflösung des Vereins zu Gegenstand haben, dürfen den Mitgliedern nicht erst bei der Versammlung selbst zur Kenntnis gebracht werden. Derartige Anträge sind zwingend so rechtzeitig vor Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen, dass jeder im Hinblick auf die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte entscheiden kann, ob er an der Versammlung teilnimmt oder nicht.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt wird.
6. Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden vom Schriftführer/ in protokolliert.

§11 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen/Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - zwei Saalwarte
 - Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt; bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Wahl übernehmen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer / in protokolliert und unterzeichnet.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende steuerbegünstigte Körperschaften:
 - Förderverein St. Lambertus Tondorf e.V.
 - Förderverein Löschgruppe Tondorf e.V.
 - Jecke Ehrengarde Grün / Weiß Tondorf e.V.

Die vorgenannten Körperschaften haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.